

§ 12 Hausordnung

Das Reha-Zentrum hat eine Hausordnung erlassen, die für alle Patienten bindend ist. Jeder Patient erhält bei der Aufnahme in die Klinik eine Hausordnung.

§ 13 Mitgebrachte Sachen

- (1) Aus eigenem Interesse sollen nur notwendige Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden.
- (2) Geld- und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähigen Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

- (1) Für mitgebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Klinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Klinikträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sendenhorst.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand: 1. Januar 2012

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die Mitarbeiter/-innen des Reha-Zentrums am St. Josef-Stift sind mit ihrer ganzen Kraft bestrebt, Sie qualifiziert und umfassend nach den neuesten medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Erkenntnissen zu behandeln und auch in sonstigen Belangen bestmöglich zu betreuen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Klinikbetriebs und zur Feststellung der Rechte und Pflichten der Patienten/-innen sind für das Reha-Zentrum die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen konzipiert worden.

Allgemeine Vertragsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Die AVB regeln, soweit nichts anderes vereinbart ist, die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reha-Zentrum am St. Josef-Stift und den Patienten für Vorsorge, ambulante, teil- und vollstationäre Klinikleistungen.

§2 Umfang der Klinikleistungen

- (1) Die Klinikleistungen umfassen die allgemeinen Rehaleistungen und die Wahlleistungen.
- (2) Allgemeine Rehaleistungen sind die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Reha-Zentrums im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung und Rehabilitation notwendigen Leistungen. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
 - (a) die während des Klinikaufenthaltes durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
 - (b) die vom Klinikträger veranlassten Leistungen Dritter
- (3) Wahlleistungen sind die in § 4 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im einzelnen aufgeführten Leistungen der Rehaklinik.
- (4) Das Vertragsangebot der Rehaklinik erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Reha-Zentrum nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (5) Nimmt der Patient die vom Reha-Zentrum angebotenen Leistungen (z. B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nicht ein.

§3 Aufnahme, Verlegung und Entlassung

- (1) Eine Aufnahme im Reha-Zentrum am St. Josef-Stift ist möglich, sobald eine entsprechende Kostenübernahme des zuständigen Kostenträgers vorliegt.
- (2) Auf Wunsch des Patienten kann im Rahmen der Wahlleistungen eine Begleitperson mit aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und ein Wahlleistungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Entlassen wird,
 - (a) wer nach dem Urteil des behandelnden Arztes der Behandlung nicht mehr bedarf,
 - (b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht,
 - (c) wessen Kostenübernahmeerklärung abgelaufen ist.Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Reha-Zentrum, haftet das Reha-Zentrum nicht für die entstehenden Folgen.
- (4) Sofern kein Verlängerungsantrag mit den Kassen eingeleitet wird, endet die Leistungspflicht des Reha-Zentrums mit der Entlassung.

§4 Wahlleistungen

- (1) Zwischen dem Reha-Zentrum und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Reha-Zentrums und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifes – soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden – Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden.
- (2) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Das Reha-Zentrum kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die die Kosten einer früheren Reha-Behandlung nicht bzw. verspätet gezahlt haben, ablehnen.

- (4) Das Reha-Zentrum kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Rehaleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§5 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Reha-Zentrums richtet sich nach dem Pflegekostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist.

§6 Abrechnung des Entgeltes / Wahlleistungen bei Patienten

- (1) Patienten legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Reha-Zentrum notwendig sind.
- (2) Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z. B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.
- (3) Patienten, bei denen eine Krankenkasse der Gesetzlichen Krankenversicherung Kostenträger für die Rehabilitation ist, sind verpflichtet, eine Zuzahlung gemäß SGB zu leisten, die über das Reha-Zentrum abgerechnet wird.

§7 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

- (1) Selbstzahler entrichten für die vereinbarten Regel- und Wahlleistungen ein Entgelt.
- (2) Das Reha-Zentrum kann vor Erstellung der Schlussrechnung auch Zwischenrechnungen erstellen.
- (3) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren berechnet werden.
- (6) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§8 Abrechnung des Entgeltes bei Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen zahlen für vereinbarte Wahlleistungen ein Entgelt.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen und Mahngebühren berechnet werden.
- (4) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§9 Beurlaubung

Beurlaubungen sind während des Klinikaufenthaltes grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können nur in nachgewiesenen Notfällen und mit vorheriger Genehmigung durch den Chefarzt erfolgen. Verlässt der Leistungsempfänger ohne Genehmigung die Klinik, so haftet die Klinik nicht für die entstehenden Folgen und Kosten. Dazu ist die Klinik berechtigt, Entgeltverluste von Leistungsempfängern selbstschuldnerisch zurückzufordern.

§10 Therapeutische Behandlungen

Behandlungen des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über Bedeutung und Tragweite der Behandlung und nach seiner Einwilligung vorgenommen.

§11 Aufzeichnung von Daten

- (1) Die Behandlungsdokumentationen, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Reha-Zentrums.
- (2) Die Patienten haben das Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen. Die Überlassung von Kopien gegen Kostenerstattung und die Auskunftspflicht des behandelnden Arztes bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung der Daten und ihre Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.